

SCHWEIZERISCHE
BANKGESELLSCHAFT

UNION DE BANQUES SUISSES - UNIONE DI BANCHE SVIZZERE
EM UNION BANK OF SWITZERLAND

Telegramme: Bankunion / Telefon: (051) 25 36 60
Postcheck-Konto VIII 2

Zürich, 12. Dezember 1947

Internationale Station
für Mediterrane Biologie
(Schweizerstiftung)
B l a n e s (Spanien)

*

Wir senden Ihnen hiermit einen Auszug Ihrer Rechnung bei uns, abgeschlossen
am 10. Dezember 1947, mit folgendem Saldo

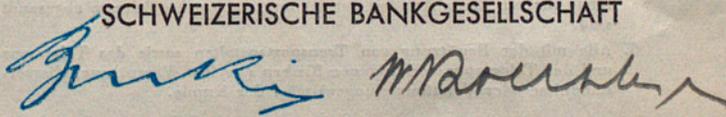
zu Ihren Lasten	Wert	zu Ihren Gunsten
	31. Dezember 1947	Frs. 155.50

Wir bitten Sie, uns den Empfang dieses Schreibens, sowie den Richtigbefund des Rechnungsaus-
zuges durch *Unterzeichnung und prompte Rückgabe* des beigehefteten Formulars zu bestätigen.

Bei diesem Anlasse erlauben wir uns, auf der Rückseite die im Kontokorrentverkehr mit unsern
Geschäftsfreunden gültigen allgemeinen Bestimmungen zu wiederholen.

Hochachtungsvoll

SCHWEIZERISCHE BANKGESELLSCHAFT



Allgemeine Bestimmungen für den Kontokorrent- und den übrigen Bankverkehr

1. Der Abschluss der Rechnungen erfolgt nach Wahl der Bank viertel- oder halbjährlich. Die Bank berechnet ausser den vereinbarten, von ihr bekanntgegebenen Zinsen und Kommissionen auch ihre Barauslagen für Checkhefte, Porti, Telegramme, Telephon usw.

Zinsen und Kommissionen verstehen sich netto für die Bank, die sich vorbehält, in den Ansätzen je nach den Geldverhältnissen Abänderungen jederzeit eintreten zu lassen. Allfällige auf Grund von Guthaben, Forderungen oder Sicherheiten erhobene Steuern, Abgaben usw. irgendwelcher Art gehen zu Lasten des Kontoinhabers, auch wenn deren Einforderung erst nach Aufhebung des Kontokorrentverhältnisses erfolgen sollte.

2. Reklamationen gegen die periodischen Rechnungsauszüge der Bank müssen spätestens innert einer Frist von vier Wochen und solche gegen sonstige Abrechnungen und Anzeigen so bald wie möglich erhoben werden, ansonst die Rechnungsabschlüsse, Anzeigen usw. als stillschweigend richtig befunden gelten.

Die Anerkennung des Saldos schliesst die Genehmigung und Neuerung aller in der abgeschlossenen Periode in die Rechnung eingesetzten Posten in sich, mit Ausnahme von unter Vorbehalt erteilten Gutschriften.

3. Die Bank behält sich das Recht vor, bestehende Geschäftsverbindungen jederzeit nach ihrem Ermessen aufzuheben, insbesondere eingeräumte Kredite zu annullieren und ihre Guthaben auf einen nach ihrem Ermessen angesetzten Termin einzufordern.
4. Die Mitteilungen der Bank gelten als gehörig erfolgt, wenn sie an die letzte ihr von ihren Kunden zur Kenntnis gebrachte Adresse abgesandt sind.
5. Alle mit der Benützung von Transportanstalten sowie des Telephons und des Telegraphs verbundenen Risiken (Verlust, Verspätung, Missverständnisse oder Verstümmelungen) trägt der Kunde.

6. Die Bank ist berechtigt, unbezahlte Wechsel nach eigener Wahl entweder dem Zedenten in Rechnung zu belasten oder die Wechselforderung ohne Rücksichtnahme auf das bestehende Rechnungsverhältnis bei jedem Wechselverpflichteten geltend zu machen.

Soweit die Bank aus Wechseln und Checks auf das Ausland binnen der dort massgebenden Verjährungsfristen in Anspruch genommen wird, haftet ihr der Kontoinhaber für allen Schaden.

7. Für das Inkasso- und Diskontgeschäft sind die von der Schweizerischen Bankiervereinigung aufgestellten allgemeinen Bestimmungen massgebend. Für den Check- und Anweisungsverkehr sowie für die Aufbewahrung von Wertschriften oder anderen Depositen gelten die von der Bank erlassenen Spezialreglemente, unter Vorbehalt allfälliger besonderer Vereinbarungen. Für Börsenaufträge gelten die jeweiligen Platzusancen.
8. Die Gegenanlage der als Fremdwährungsrechnungen bestehenden Guthaben der Kunden wird bei als erstklassig bekannten Korrespondenten auf den Namen der Bank, jedoch auf Gefahr der Kunden vorgenommen, welche das Risiko allfälliger gesetzlicher, fiskalischer oder behördlicher Massnahmen, insbesondere Verfügungsbeschränkungen tragen. Ueber solche Guthaben kann, abgesehen von Verkäufen, nur durch Checkbezüge und Ueberweisungen in der betreffenden Währung, nach Ermessen der Bank, verfügt werden.
9. Die Bank vergleicht jeweils die Unterschriften mit der bei ihr liegenden Unterschriftsprobe, muss aber die Haftung für das Nichterkennen von Fälschungen ablehnen, sofern ihr kein grobes Verschulden nachgewiesen werden kann. Zu einer weitergehenden Legitimationsprüfung ist die Bank nicht verpflichtet.
10. Alle Rechtsbeziehungen der Kunden mit der Bank sind nach schweizerischem Recht zu beurteilen. — Erfüllungsort und Gerichtsstand ist nach Wahl der Bank der Ort ihrer betreffenden Niederlassung oder das Domizil des Kontoinhabers.

Internationale Station
für Mediterrane Biologie
(Schweizerstiftung)
B l a n e s (Spanien)

Schweizerische Bankgesellschaft
Zürich

Fol. -----

*

Kontokorrent per 31. Dezember 1947

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42	Datum	J.	Text	SOLL Fr.	HABEN Fr.	Wert	Tage	Zinsnummern	
								SOLL	HABEN
	1947								
	JUN 15		SALDO VORTRAG		274.00	JUN 30	180		4.93
	AUG 28	G	VERG H NEUMEISTER	45.00		AUG 28	122	.54	
	SEP 3	G	VERG H R SAUERLAENDER & CO	14.95		SEP 3	117	.17	
	NOV 7	PO	POSTGIRO KANISIUSWERK	26.40		NOV 7	53	.13	
	DEZ 3	P	DEPOTGEBÜHREN	28.50		DEZ 31			
	DEZ 10		ZINS 1 %		1.13	DEZ 31		4.09	
			VERRECHNUNGSSTEUER 25 %	.30					
			KOMMISSION MINIMUM	2.50					
			PORTI & SPESEN	1.98					
			SALDO	155.50					
				<u>275.13</u>	<u>275.13</u>			<u>4.93</u>	<u>4.93</u>
	DEZ 10		SALDO VORTRAG		155.50	DEZ 31			

S. E. & O.
Schweizerische Bankgesellschaft

229
20
230.13
74.63
155.50